

Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Ruhla (Kurbeitragssatzung)

Gemäß der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2022 (GVBl. S. 414, 415) sowie der §§ 1,2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabegesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), der §§ 29 – 31 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2606) hat der Stadtrat der Stadt Ruhla in der Sitzung vom 27.03.2023 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) beschlossen.

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Ruhla mit den Ortsteilen Thal und Kittelsthal ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Stadt Ruhla erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Ruhla mit den Ortsteilen Thal und Kittelsthal.

§ 3 Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird.

- (2) Beitragspflichtig sind auch Eigentümer von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Ruhla haben und ihre Ferienwohnung oder ihr Ferienhaus für den Eigengebrauch nutzen.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Entstehen der Beitragspflicht nach Absatz 1 fällig – im Falle des § 6 Abs. 3 ist sie mit Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt Ruhla zu entrichten.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung

- (1) Der Kurbeitrag ist unabhängig von den Kosten für Übernachtung und Verpflegung.
- (2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für jede Person nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres 1,50 Euro. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.
- (3) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer einer Ferienwohnung oder Ferienhauses sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr ein Kurbeitrag von 50,00 Euro erhoben.

§ 7 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres;
 2. Dienstreisende und Geschäftsreisende;
 3. Personen die sich zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
 4. Personen die zu Besuchszwecken des Familien- und Bekanntenkreises ins Erhebungsgebiet reisen und in deren Haushalt unentgeltlich Aufnahme finden;
 5. Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
1. Begleitpersonen von schwerbehinderten Menschen mit Merkzeichen B, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten mit mindestens fünfzig Prozent

Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird, und die Begleitperson selbst keine Kurmittel gebraucht;

2. Bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- (3) Die Stadt Ruhla kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt Ruhla rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8 Gästekarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Gästekarte der Stadt Ruhla. Diese berechtigt zur Benutzung der Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.
- (2) Die Gästekarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Erholungseinrichtungen und bei der Teilnahme an Veranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Stadt Ruhla ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 3 sowie des § 7 können besonders gestaltete Gästekarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 9 Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte vom Wohnungsgeber den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Der Meldeschein und die Gästekarte werden entsprechend vom Wohnungsgeber geändert. Der Antrag muss vor Abreise gestellt werden, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 10 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels, Pensionen, Erholungsheimen und Gaststätten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber) und Betreiber von

Campingplätzen sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden.

- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen (§ 7) erforderlichen Angaben machen. (z.B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch usw.) und unterschreiben.
- (3) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare quartalsweise bis zum 15. des Folgemonates der Stadt Ruhla zu übermitteln.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze 1 und 3 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er die vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Die Verwaltung der Stadt Ruhla (Sachbereich Öffentliche Ordnung) ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Absatz 4.
- (6) Zur Erfüllung der Melde-, Einziehungs- und Abführungspflichten können die Wohnungsgeber die bereitgestellten Meldescheinformulare der Stadt Ruhla oder das elektronische Meldescheinverfahren (§ 11) nutzen.

§ 11 Elektronisches Meldescheinverfahren

- (1) Wohnungsgeber, welche sich für das elektronische Meldescheinverfahren entschieden haben, erhalten von der Stadt Ruhla die Zugangsdaten eines Drittanbieters sowie Druckbögen für die Gästekarten und Meldescheine.
- (2) Mit den Zugangsdaten können Wohnungsgeber die Erfassung, Erstellung und Verwaltung der Meldescheine und Gästekarten mit Hilfe des eigenen, internetfähigen Computers und des eigenen Druckers durchführen. Der Meldeschein ist im System zu erfassen und mit dem eigenen Drucker des Wohnungsgebers auf der überlassenen Druckvorlage auszudrucken.
- (3) Der Kurbeitragspflichtige hat die Richtigkeit der Angaben und den Empfang der Gästekarten auf dem Meldeschein zu bestätigen.

- (4) Die Ausstattung der Wohnungsgeber mit den Zugangsdaten und Druckvorlagen für das elektronische Meldescheinverfahren ist kostenfrei.

§ 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen für die Aufenthaltsdauer einzuziehen (§ 5 Abs. 3) und quartalsweise bis zum 15. des Folgemonates an die Stadt Ruhla abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 13 Aushangpflicht

Diese Satzung ist jedem Betrieb im Sinne des § 10 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Stadtverwaltung Ruhla stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14 Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft,
1. wer einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder
 2. eine Gemeinde oder eine Stadt der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt, und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden.
- (3) Mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro kann belegt werden, wenn die Handlung nicht nach § 17 ThürKAG geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder

Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (§ 18 Thür KAG Abgabengefährdung).

§ 15 Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131)

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Damit tritt die „Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Ruhla (Kurbeitragssatzung)“ vom 12.01.2007 und die dazugehörigen Änderungssatzungen „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Ruhla (Kurbeitragssatzung)“ vom 16.11.2010 und die „2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Ruhla (Kurbeitragssatzung)“ vom 29.11.2021 außer Kraft.

Ruhla, den

Dr. Gerald Slotosch
Bürgermeister

- Siegel -